

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 89 (1938)

Heft: 9

Artikel: Privatwald-Zusammenlegungen

Autor: Knuchel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ergänzung vom Jahre 1935 hinsichtlich einheitlicher Messung und Sortierung des Holzes eine Verfügung erlassen hat, aus der hier Artikel 36 interessiert. Er lautet :

« Eine Untersortierung nach der Qualität findet in der Regel nur bei den Nadelholzabschnitten, Nadelholzklötzen und beim Laubholz statt. Sie wird durch die Buchstaben aa (Spezialsortiment), a (ausgezeichnet), n (normal) und f (fehlerhaft) bezeichnet... »

Das sortierte Nadelholz ist einheitlich an einer Stirnseite mit einem Farbzeichen von mindestens 5 cm Durchmesser zu kennzeichnen, und zwar : Obermesser a rot, n grün, f weiss, aa sind mit zwei roten Zeichen zu versehen. Ebenso erhalten Zwischenklassen zwei Farbzeichen (a/n = rot/grün, n/f = grün/weiss). Unsortiertes Holz darf nicht mit Farbzeichen versehen werden. »

Erst die Zerlegung der Stämme in Abschnitte oder Klötze, und die Bezeichnung der Qualitäten mit Farbe in der hier beschriebenen Weise, ermöglicht eine, den heutigen Anforderungen entsprechende Sortierung des Nadelholzes. Gute Sortierung aber verschafft uns die Möglichkeit, die Preise der Qualität entsprechend abzustufen, was dazu führen würde, für untergeordnete Zwecke mehr als bisher zweitklassiges Holz zu verwenden.

Privatwald-Zusammenlegungen.

Am 29. April 1938 hat Herr Dr. *J. Baltensperger*, eidgenössischer Vermessungsdirektor in Bern, anlässlich eines Vortragskurses des Schweizerischen Geometervereins in der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich, einen Vortrag gehalten über die Zusammenlegung der Privatwaldungen anlässlich der Grundbuchvermessung. Ein ausserordentlich wichtiges Problem, dessen Behandlung in der « Zeitschrift » ohnehin geplant war, ist damit aufgegriffen worden, und zwar zunächst von der vermessungstechnischen Seite her. Wir wollen die Gelegenheit benützen, um auch gleich die forstlichen Gesichtspunkte zu erörtern. Zu deren Behandlung haben bereits verschiedene Kollegen ihre Mitwirkung in verdankenswerter Weise zugesagt.

Für heute wollen wir uns darauf beschränken, einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken. Welche Rolle spielen die Privatwaldungen in der schweizerischen Forstwirtschaft und Volkswirtschaft, wie werden die privaten Wälder behandelt und was kann getan werden, um ihre Ertragsfähigkeit auf die Höhe derjenigen der öffentlichen Wälder zu bringen ?

Wenn man auf einer Karte der Schweiz den Staatswald rot, den Gemeindewald grün und den Privatwald gelb bemalt, so erkennt man, dass in den Alpen der *Gemeindebesitz* fast ausschliesslich herrscht, dass der *Staatsbesitz* mit nur 4,6 % der Waldfläche besonders in den Kantonen Waadt, Neuenburg, Freiburg, Bern, Aargau, Zürich und Schaffhausen in Erscheinung tritt, während der *Privatwald* in den Kantonen Waadt, Neuenburg, Freiburg, Bern, Luzern, Zürich, Thurgau,

St. Gallen und Appenzell mehr als ein Viertel bis maximal drei Viertel (Luzern, Appenzell A.-Rh.) der Waldfläche einnimmt.

Die Privatwaldungen befinden sich in sehr ungleichem Zustand. Besonders in den Gebieten mit Hofsiedelung, wo der Wald von jeher als unentbehrlicher Bestandteil zum Betrieb gehörte, wo deshalb auch von jeher das Verständnis für die Aufgaben, die der Wald als Lieferrant von Bau- und Brennholz, als Sparkasse und als Boden- und Windschutz zu erfüllen hat, vom Vater auf den Sohn übertragen wurde, treffen wir Bestände von einer Urwüchsigkeit, Kraft und Schönheit an, die den besten Beständen der öffentlichen Waldungen nicht nachstehen. Der gesunde, bodenständige Sinn, vernünftiges Haushalten und Wohlstand der Bewohner spiegelt sich wider im Zustand des Waldes. Es braucht kaum gesagt zu werden, dass diese Wälder vollkommen ausser Betracht stehen, wenn im folgenden von der Notwendigkeit der Verbesserung des Zustandes der Privatwaldungen gesprochen wird.

Wir haben vielmehr nur diejenigen Waldungen im Auge, die ohne Rücksicht auf die Wahrung der Nachhaltigkeit benutzt werden, teils weil der Sinn für die Notwendigkeit der Erhaltung und Pflege des Waldes bei den Besitzern nicht vorhanden, teils aber auch, weil eine sachgemässen Bewirtschaftung infolge zu starker Parzellierung nicht möglich ist.

Leider herrscht diese Art von Privatwald in der Schweiz bei weitem vor, wobei wir nach der Grösse alle Uebergänge antreffen vom mehrere Hektaren grossen Komplex bis hinunter zum 2—3 m breiten und 10—20 m langen Streifen, und nach der Behandlung vom oben geschilderten Idealzustand bis hinunter zum Buschwald mit zehnjähriger Umtriebszeit. Manche Gebiete schreien förmlich nach Zusammenlegung zu gemeinsamer Aufschliessung und Bewirtschaftung. Was kann geschehen, um die von solchen Wäldern eingenommenen Flächen in einen dem sonst erfreulich hohen Stand der schweizerischen Forstwirtschaft einigermassen entsprechenden Zustand überzuführen?

Ein Staat wie die Schweiz, der nicht weiss, wo er mit seinem Bevölkerungsüberschuss hin soll, ist verpflichtet, für eine rationelle Bewirtschaftung des ertragsfähigen Bodens, und zwar auch des privaten, zu sorgen. Von privater Initiative ist hier aber nichts zu erwarten. Es genügt deshalb nicht, dass der Staat, das heisst in diesem Fall der Bund und die Kantone, sich mit der Unterstützung des Vorgehens von Privaten oder von Verbänden begnügen, er muss aktiv vorgehen, aktiver als bisher. Artikel 26 des eidgenössischen Forstgesetzes, der bestimmt, dass die Zusammenlegung von Privatwaldungen zu gemeinschaftlicher Bewirtschaftung und Benutzung zu fördern ist, blieb sozusagen wirkungslos. Vielleicht wegen der zu engherzigen Auslegung des zweiten Alineas, durch welches dem Bund die Kosten der Zusammenlegung überbunden werden.

Die Forstbeamten, die die Verhältnisse am besten kennen, haben bei der Ausdehnung ihrer Forstkreise und der stets zunehmenden Arbeitslast kein grosses Interesse an der Inangriffnahme von Privatwald-

Zusammenlegungen. Wenn da und dort doch etwas geschah, ist das um so dankbarer anzuerkennen.

Grundsätzlich sind drei Wege gangbar :

1. Die Zusammenlegung privater Waldungen durch Bildung von Korporationen;
2. der Aufkauf zerstückelter Privatwaldungen durch anstossende oder nichtanstossende Private, Gemeinden und den Staat;
3. die Reduktion der Parzellenzahl anlässlich der Neuvermessung.

Vom Standpunkt der Bewirtschaftung aus gesehen, liefern in der Regel nur die beiden ersten Wege vollkommen befriedigende Lösungen. Der dritte Weg ist ein Notbehelf. Die erfreulichen Fortschritte, die durch Beschreitung dieses Notweges schon erreicht worden sind, dürfen uns Forstleute nicht davon abhalten, namentlich den erstgenannten Weg nicht nur im Auge zu behalten, sondern auch öfter als bisher zu beschreiten. Auf keinen Fall darf die Zusammenlegung nach dem Vorbild der landwirtschaftlichen Zusammenlegungen dazu führen, die Bildung von Korporationen aus zusammenhängenden und zusammengehörenden Privatwaldkomplexen zu verhindern. Die grossen Kosten der Neuvermarkung und Neuvermessung bilden in dieser Hinsicht eine gewisse Gefahr.

Es darf in diesem Zusammenhang auch erwähnt werden, dass der zweite Weg, der Zukauf privater Waldungen zu bestehenden grösseren Parzellen, an manchen Orten mit grossem Erfolg beschritten worden ist und auch in Zukunft beschritten wird. Aber es gibt Gegenden, in denen es weder private, noch Gemeinde-, Korporations- oder Staatswaldungen gibt und daher jeder Anreiz zum Parzellaufkauf mangelt.

Wir wollen nun, in ungezwungener Reihenfolge, die Frage der Privatwald-Zusammenlegung in unserer Zeitschrift besprechen. Wir wollen namentlich einige Beispiele von Zusammenlegungen und Projekte von solchen, sowie Beispiele von Zusammenkäufen und die dabei angewandten Verfahren beschreiben. Die Herren Kollegen werden eracht, sich zu dieser forstpolitisch ausserordentlich wichtigen Frage zu äussern. Zunächst hat Herr eidgenössischer Vermessungsdirektor Dr. Baltensperger das Wort.

Knuchel.

Die Zusammenlegung der Privatwaldungen anlässlich der Grundbuchvermessung.

Von Dr. J. Baltensperger, eidg. Vermessungsdirektor, Bern.

Referat gehalten am Vortragskurs des Schweiz. Geometervereins über Fragen der Grundbuchvermessung, am 29. April 1938 in Zürich.

Einleitung.

Die Grundbuchvermessung soll bekanntlich nicht nur dem Grundbuche dienen und die Grundlage für viele andere volkswirtschaftliche Werke bilden, sondern sie soll auch zur Verbesserung der Eigentums- und Parzellierungsverhältnisse beitragen; insbesondere soll sie die Inangriffnahme der Güterzusammenlegung, als eine der wichtigsten